



131/19

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

Amt für Raumplanung	
E	25. OKT. 1973
sel	

VOM
24. Oktober 1973

Nr. 5751

Die Einwohnergemeinde Nunningen unterbreitet dem Regierungsrat die Erweiterung des Bebauungsplanes "Nord" und die zugehörigen Erschliessungsvorschriften zur Genehmigung.

Es handelt sich dabei um eine Erweiterung in nördlicher Richtung, die infolge der bereits vollzogenen Ueberbauung als Korrektur und Abrundung der Bauzone vorgenommen werden muss.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 23.2. - 26.3.1973. Die Einsprachen konnten gütlich erledigt werden. Der Gemeinderat hatte den Plan bereits in seiner Sitzung vom 12. Februar 1973 genehmigt, wozu er gemäss § 15 des Baugesetzes zuständig war.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist folgendes zu bemerken:

1. Diese Zonenerweiterung erfolgt unter dem Zwang der Verhältnisse, da dieses Gebiet bereits im GKP enthalten war und nach altem Recht unter gewissen Bedingungen überbaut werden konnte. Ein sachlicher Bedarf an dieser Erweiterung besteht nicht, da die Gemeinde bereits überreichlich Land eingezont hat. Es ist somit ein angemessener Ausgleich zu schaffen, um eine geordnete Ueberbauung zu gewährleisten. Dies soll dadurch geschehen, dass der nördliche Teil des Bebauungsplanes "Nord" in die II. Bauetappe verwiesen wird.
2. Das neueingezonte Gebiet lag zu Recht in der Juraschutzzone. In dieser Zone müssen alle Neubauten so angeordnet werden, dass sie sich gut in die Landschaft einfügen. Diese Forderung darf an diesem Hang durch die Neueinzonung nicht dahinfallen. Aus diesem Grunde sind die Baugesuche nach wie vor dem Erziehungs-Departement zur Beurteilung einzureichen.

3. Am 24. Juli 1973 reichte die Gemeinde gegen den Plan der provisorischen Schutzgebiete eine Einsprache ein. Sie machte geltend, dass diese die Neueinzonung, welche Gegenstand dieses Beschlusses ist, nicht berücksichtige und dass der Plan auch in andern Teilen nicht mit den rechtsgültigen Bebauungsplänen übereinstimme. Dies trifft zu, weshalb der Plan der provisorischen Schutzgebiete entsprechend zu korrigieren ist. Damit wird die Einsprache der Gemeinde gegenstandslos.

Es wird

beschlossen:

1. Die Erweiterung des Bebauungsplanes "Nord" und die zugehörigen Erschliessungsvorschriften werden unter folgender Auflage genehmigt:
 - a) Die im beiliegenden Planausschnitt blau bezeichnete Fläche ist über das Bauplanverfahren der 2. Bauetappe zuzuteilen. Die Gemeinde wird eingeladen, das Planauflageverfahren bis zum 30. November 1973 einzuleiten.
 - b) Sämtliche Baugesuche im neueingezonten Gebiet sind dem Kant. Erziehungs-Departement zur Beurteilung einzureichen. Im Plan ist ein entsprechender Vermerk anzubringen.
 - c) Die Gemeinde wird verhalten, dem Kant. Amt für Raumplanung bis zum 30. November 1973 5 Pläne, wovon mindestens einer auf Leinwand aufgezogen, und 4 Erschliessungsvorschriften, mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde versehen, zuzustellen
2. Die im Plan der provisorischen Schutzgebiete ausgeschiedenen Bauzonen der Gemeinde werden diesem Beschluss und den übrigen rechtsgültigen Bebauungsplänen angepasst. Damit wird die Einsprache vom 24. Juli 1973 als **gegenstandslos** abgeschrieben.

Genehmigungsgebühr: Fr. 70.--

Publikationskosten: Fr. 16.-- (Staatskanzlei Nr. 994) NN

Fr. 86.-- Der Staatsschreiber:

=====

Dr. Max Gey

Bau-Departement (2)

Erziehungs-Departement (2)

Kant. Hochbauamt (2)

Rechtsdienst des Bau-Departementes

Kant. Amt für Raumplanung (2) Be, mit Akten und je 1 gen. Plan, Erschliessungsvorschriften und Kartenausschnitt BMR

Kommission zur Behandlung der Einsprachen gegen den BMR, z.Hd.
Amt für Raumplanung (8)

Kant. Amt für Wasserwirtschaft, mit 1 Kartenausschnitt BMR

Kreisbauamt III, Dornach, mit 1 gen. Plan und Erschliessungsvorschriften

Amtschreiberei Thierstein, Breitenbach, mit 1 gen. Plan und Erschliessungsvorschriften

Sekretariat der Katasterschatzung, mit 1 gen. Plan

Kant. Finanzverwaltung (2)

Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4208 Nunningen

Baukommission der Einwohnergemeinde, 4208 Nunningen, mit 1 gen. Plan und Erschliessungsvorschriften

Ingenieurbüro R. Schmidlin, 4242 Laufen

Delegierter des Bundes für Raumplanung, Bahnhofplatz 10, 3003 Bern,
mit 1 Kartenausschnitt BMR

Amtsblatt Publikation: "Die Erweiterung des Bebaungsplanes "Nord" und die zugehörigen Erschliessungsvorschriften der Gemeinde Nunningen werden unter gewissen Auflagen genehmigt."

N.B: Genehmigte Pläne, Erschliessungsvorschriften und Kartenausschnitte BMR folgen später.

1. The first group of

the second group of

the third group of

the fourth group of

the fifth group of

the sixth group of

the seventh group of

the eighth group of

the ninth group of

the tenth group of

the eleventh group of

the twelfth group of

the thirteenth group of

the fourteenth group of

the fifteenth group of

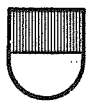
the sixteenth group of

the seventeenth group of

the eighteenth group of

the nineteenth group of

the twentieth group of



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

für Raumplanung					
23. APR. 1974					

VOM

19. April 1974

Nr. 2013

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 5751 vom 24. Oktober 1973 wurde die Erweiterung des Bebauungsplanes "Nord" in der Gemeinde Nunningen und die zugehörigen Erschliessungsvorschriften unter der Auflage genehmigt, dass eine gewisse Fläche (im Plan blau bezeichnet) im Rahmen des Bauplanverfahrens der 2. Bauetappe zugeteilt werde.

Mit Schreiben vom 20. März 1974 stellt nun die Einwohnergemeinde Nunningen sinngemäss ein Wiedererwägungsgesuch. Sie verlangt, dass der Regierungsrat seinen Entscheid in der Hinsicht ändert, dass er die Auflage betreffend Rückführung eines Gebietes in die 2. Bauetappe aufhebe. Als Begründung wird geltend gemacht, die Durchführung des entsprechenden Bauplanverfahrens würde eine starke Gegnerschaft mobilisieren. Die benachteiligten Grundeigentümer würden sich nicht mit der Kompensation zufrieden geben. Das Bau-Departement habe mit Schreiben vom 13. Dezember 1972 in Aussicht gestellt, dass Baubewilligungen in dem zu erweiternden (und mit RRB 5751 erweiterten) Gebiet erteilt werden könnten, wenn die Planaufgabe keine Einsprachen bringen würde, welche nicht erledigt werden könnten. Regelrechte und klar bestimmte Bedingungen und Auflagen über die Kompensation mit rechtsgültigem Bauland seien nicht gestellt worden. Dazu komme, dass das Gebiet, welches heute zurückgezont werden solle, teilweise erschlossen sei (Groberschliessung). Die Wasserleitung durchquere das Gebiet im unteren Drittel der Länge nach und die Kanalisation befinde sich im Bau. Ohne die Streubauweise fördern

zu wollen, habe die Gemeinde ein Interesse daran, dass Anschlüsse vorgenommen würden, da die entsprechenden Gebühren einen beachtlichen Teil der Einnahmen darstellen würden.

II.

1. Gemäss § 28 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes kann eine Verfügung oder ein Entscheid durch die Behörde, welche rechtskräftig verfügt oder entschieden hat, in Wiedererwägung gezogen werden, sofern neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel vorliegen oder geltend gemacht werden. Legitimiert zur Stellung des Gesuches ist, wer Partei im hängigen Verfahren ist. Gemäss § 12 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes ist Partei im Verwaltungsverfahren auch die öffentlich-rechtliche Körperschaft, wenn sie an der Verwaltungssache unmittelbar beteiligt oder unmittelbar interessiert ist. Dass die Einwohnergemeinde Nunningen unmittelbar interessiert ist, kann nicht bezweifelt werden, sie ist deshalb legitimiert.

2. Im Regierungsratsbeschluss vom 24. Oktober 1973 wurde schon festgestellt, dass die Zonenerweiterung unter dem Zwang der Verhältnisse erfolgte, da das entsprechende Gebiet bereits im GKP enthalten war und nach altem Recht unter gewissen Bedingungen überbaut werden konnte. Ein sachlicher Bedarf an der Erweiterung der Bauzone bestand nicht, da die Gemeinde überreichlich Land eingezont hatte. Mit der Auflage, ein anderes Gebiet solle in die zweite Etappe zurückgewiesen werden, sollte ein gewisser Ausgleich erreicht werden.

An diesen Verhältnissen hat sich nichts geändert, die Gemeinde Nunningen hat, gemessen an der Bevölkerungszahl und der zu erwartenden Entwicklung, eine allzugrosse Bauzone ausgeschieden. Indessen fragt es sich, ob die zur Auflage gemachte Zuteilung des genannten Gebietes in die zweite Bauetappe den angestrebten Zweck erreicht. Es ist nämlich zu bemerken, dass das in die zweite Etappe einzuteilende Baugebiet nicht mit einem Bauverbot belegt ist. In diesem Sinne bestehen zwischen den Auskünften des Bau-Departementes vom 6. Dezember 1973 und 26. Februar 1974 auch keine Unterschiede. Die "Schlechterstellung"

der Grundeigentümer im Gebiet der zweiten Bauetappe besteht nur insofern, als diese die Erschliessungskosten selbst vorschiessen müssen. Nun ist aber aus dem Schreiben der Einwohnergemeinde Nunningen vom 20. März 1974 zu entnehmen, dass die Groberschliessung im betreffenden Gebiet fast abgeschlossen ist, allfällige Bauwillige die Kosten dafür also nicht mehr vorzuschliessen hätten. Zudem besitzt die Gemeinde Nunningen ein Perimeterreglement, welches in Artikel 8 vorsieht, dass Beiträge an die Strassenbaukosten mit der Vollendung des Werkes fällig werden. Die Gemeinde besitzt auch ein Kanalisations- und Wasserreglement. Unter diesen Umständen kann die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 5751 vom 24. Oktober 1973 gemachte Auflage ihren Sinn kaum erfüllen, d.h. der Grundeigentümer wird so oder so bauen, die Einschränkungen des Baugebietes wird nicht erreicht. Diese neuen und erheblichen Tatsachen lassen die gemachte Auflage als zwecklos erscheinen. Zudem war die Auflage des Regierungsratsbeschlusses zu allgemein, und sie lässt sich beim vorliegenden Sachverhalt nicht erzwingen; sie ist folglich bedeutungslos.

Es ist auch zu beachten, dass der Gemeinde schon im Jahre 1972 die Zusicherung gegeben wurde, im einzuzonenden Gebiet könne gebaut werden, dass aber anderseits damals keine Bedingungen gestellt wurden in bezug auf eine Kompensation mit Land in einem andern Teil des Gemeindegebietes. Zudem ist es nicht wünschenswert, die eine Gruppe von Grundeigentümern auf Kosten der andern zu bevorteilen.

Es wird

beschlossen:

Der Beschluss des Regierungsrates vom 24. Oktober 1973 (RRB Nr. 5751) wird in Wiedererwägung gezogen. Die in diesem Beschluss gemachte Auflage, die im Plan blau bezeichnete Fläche sei über das Bauplanverfahren der zweiten Bauetappe zuzuteilen, wird aufgehoben (Ziffer 1 lit. a).

Bau-Departement (3), mit Akten (La)

Erziehungs-Departement (2)

Kant. Hochbauamt

Rechtsdienst Bau-Departement La (2)

Amt für Raumplanung

Amt für Wasserwirtschaft.

Kreisbauamt III, 4143 Dornach

Amtschreiberei Thierstein, 4226 Breitenbach

Sekretariat der Katasterschatzung

Ammannamt der Einwohnergemeinde 4208 Nunningen

Baukommission der Einwohnergemeinde 4208 Nunningen

Ingenieurbüro R. Schmidlin, 4242 Laufen